



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 19.08.2022

Diese Bekanntmachung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in der Stadt Bad Schwartau am 14. Mai 2023

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 auf.

Wahlvorschläge sind bis zum

20. März 2023, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),

schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin der Stadt Bad Schwartau, Markt 15, Ordnungsamt, Zi.Nr. E 3, 23611 Bad Schwartau, einzureichen (§ 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes- GKWG). Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 33 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Das Wahlgebiet (Gebiet der Stadt Bad Schwartau) ist in 14 Wahlkreise eingeteilt (§§ 8,9 Abs. 3 GKWG).

In jedem Wahlkreise wird eine unmittelbare Vertreterin bzw. ein unmittelbarer Vertreter, im Wahlgebiet 13 Listenvertreterinnen bzw. Listenvertreter, insgesamt 27 Vertreterinnen und Vertreter gewählt.

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 18 Abs. 1 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 GKWG).

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberin und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden (§ 18 Abs. 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GKWG).

3. Anforderung an die Bewerberinnen und Bewerber

- Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist. Nach § 6 Abs. 1 GKWG ist wählbar, wer am Wahltag
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
 - seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.
- Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wählbar (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger § 6 Abs. 1; § 3 Abs. 1 GKWG).
- Als Bewerberinnen und Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, der
 - in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GKWG und
 - ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§20 Abs. 2 GKWG).

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§24 Abs. 2 GKWO).

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 zur GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 zur GKWO, eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 23 Abs. 2 GKWO enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppe den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Gemeindevahllleiterin einen Zusatz verlangen.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlages gegenüber der Gemeindevahllleiterin nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 31 Abs. 1 GKWO).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§22 GKWG).

Auf dem Listenvorschlag sind die Bewerberin und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§21 GKWG).

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 25 Abs. 1 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind
 - a) die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
 - b) Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat für Bedeutung ist
2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO (die Bescheinigung wird von der Gemeindevahllleiterin kostenfrei erteilt),
3. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist,
4. im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählbargruppe eine Erklä-

rung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebietes oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind Ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand der Partei oder Wähler

gruppe nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesenden Personen zu führen. Die Unterlagen sind der Gemeindewahlleiterin in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie dem für Wahlen zuständigen Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

5. Vordrucke

Die amtlichen Formblätter für die Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen stehen beim der Gemeindewahlleiterin der Stadt Bad Schwartau, Markt 15, Ordnungsamt, Zi.Nr. E 3, 23611 Bad Schwartau, Tel: 0451-20002300, E-mail: stadtverwaltung@bad-schwartau.de, kostenfrei zur Verfügung.

Der Gemeindewahlausschuss der Stadt Bad Schwartau hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 das Wahlgebiet in 14 Wahlkreise eingeteilt (§ 15 GKWG). Die Wahlkreiseinteilung hängt im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Bad Schwartau, Markt 15, 2611 Bad Schwartau aus und kann dort eingesehen werden.

Stadt Bad Schwartau
Die Bürgermeisterin
als Gemeindewahlleiterin

Bad Schwartau, den 17.08.2022

gez. Dr. Katrin Engeln